

1825/30

A Standesamt Neersen

A



Gegenwärtiges zur Aufnahme der Heiraths-Urkunden der Gemeinde *Personen* während des Jahres tausend achthundert dreißig bestimmte, und *in 30 Blätter* enthaltende Register, ist durch Uns Präsidenten des Landgerichts zu *Personen* von Blatt zu Blatt, vom ersten bis zum letzten, mit Blattzahl und mit unserm Handzuge bezeichnet worden.

*Diesfeldorf* den 7 ten *Personen* 1829. *von Reg. - Afficio*  
**Heiraths-Urkunde.**

Gemeinde *Personen* Kreis *Personen* Regierungs-Departement von *Personen*

Im Jahr tausend achthundert *Personen*, den *Personen* Uhr, erschienen vor mir *Personen*  
*Wilhelm Spannschmied* Bürgermeister von *Personen*  
als Beamten des Personen-Standes, der *Personen* Jahre alt, geboren zu *Personen*, Regierungs-  
Departement *Personen*, Standes *Personen* wohnhaft  
zu *Personen* Regierungs-Departement *Personen*, Sohn des *Personen*  
*Personen*, und der *Personen*  
*Personen*, wohnhaft zu *Personen* Regierungs-Departement

Und die *Personen* Jahre alt, geboren zu *Personen* Regierungs-Departement *Personen*  
*Personen*, wohnhaft zu *Personen*  
Regierungs-Departement *Personen*, Tochter des *Personen*  
*Personen*, und der *Personen*  
*Personen* wohnhaft zu *Personen* Regierungs-Departement

Dieselbe haben mich aufgefordert die zwischen ihnen verabredete Heirath gesetzlich abzuschließen; und in Erwägung, daß die vorgeschriebenen öffentlichen Ankündigungen dieser Heirath wirklich vor der Hauptthüre des Gemeinde-Hauses zu *Personen* Statt gehabt haben, nemlich die erste am *Personen* und die andere am *Personen* daß ferner die Urkunden dieser Ankündigungen gebührend öffentlich angeschlagen gewesen, und endlich daß mir kein Widerspruch gegen diese Verheirathung eingereicht worden ist; habe ich, um besagter Aufforderung zu willfahren, und nachdem ich die zu gegenwärtiger Handlung erforderlichen Beläge, nämlich:

*[Faded handwritten text, likely a list of documents or references]*

*Personen*  
1230

so wie auch das sechste Kapitel des vom Ehestande handelnden Titels des bürgerlichen Gesetzbuchs laut vorgelesen hatte, hierauf den vorbenannten Bräutigam und die vorbenannte Braut gefragt: ob sie einander eheligen wollten?

Da nun jeder von beiden insbesondere diese Frage bejahend beantwortet hat: so erkläre ich im Namen des Gesetzes, daß *Johann Ferdinand von ... Maria Elisabeth* *Waller* hiedurch

miteinander gesetzlich verheirathet sind.

Worüber ich gegenwärtige Urkunde errichtet habe in Gegenwart des *Johann ...*  
*fünfundsechzig* Jahre alt, Standes *...*, zu *...*  
wohnhaft, welcher ein *...* de neuen Ehegatt *...*, des *...*  
*fünfundsechzig* Jahre alt, Standes *...*  
zu *...* wohnhaft, welcher ein *...* de neuen Ehegatt *...*, des  
*Johann Waller* *fünfundsechzig* Jahre alt, Standes *...*  
zu *...* wohnhaft, welcher ein *...* de neuen Ehegatt *...*,  
und des *Hubert ...* *...* Jahre alt,  
Standes *...*, zu *...* wohnhaft, welcher ein *...*  
de neuen Ehegatt zu seyn erklärten.

Nach gescheneher Vorlesung *...*  
*...*  
*...*

*Sonderlich für ...*  
*...*  
*Hubert ...*

*...*

N.º 2.

Heiraths-Urkunde.

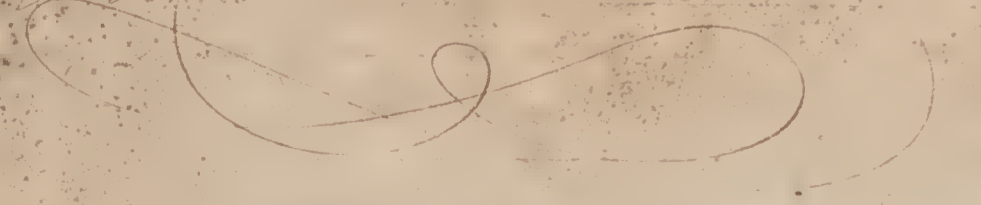
Gemeinde Neues Kreis Stubbach Regierungs-Departement von Düsseldorf

Im Jahr tausend achthundert sechzig, den zweiten August, Magnum Uhr, erschienen vor mir Matthias Schellert Bürgermeister von Neues als Beamten des Personen-Standes, der Hermann Reimer Knüll sechzig Jahre alt, geboren zu Willeich, Regierungs-Departement Düsseldorf, Standes Stubbach wohnhaft zu Neues Regierungs-Departement Düsseldorf, Sohn des Michael Knüll und der Maria Magdalena wohnhaft zu Reckert Regierungs-Departement

Und die Maria Anna Reimer sechzig Jahre alt, geboren zu Neues Regierungs-Departement Düsseldorf wohnhaft zu Neues Regierungs-Departement Düsseldorf, Tochter des Jacob Reimer und der Maria Magdalena Knüll wohnhaft zu Neues Regierungs-Departement Düsseldorf;

Dieselbe haben mich aufgefordert die zwischen ihnen verabredete Heirath gesetzlich abzuschließen; und in Erwägung, daß die vorgeschriebenen öffentlichen Ankündigungen dieser Heirath wirklich vor der Hauptthüre des Gemeinde-Hauses zu Neues Statt gehabt haben, nemlich die erste am zweiten August, und die andere am zweiten August, daß ferner die Urkunden dieser Ankündigungen gebührend öffentlich angeschlagen gewesen, und endlich daß mir kein Widerspruch gegen diese Verheirathung eingereicht worden ist; habe ich, um besagter Auf-

forderung zu willfahren, und nachdem ich die zu gegenwärtiger Handlung erforderlichen Beläge, nämlich: Sind die Urkunden der Ankündigungen wirklich öffentlich angehängt gewesen und kein Widerspruch gegen diese Verheirathung eingereicht worden ist;



so wie auch das sechste Kapitel des vom Ehestande handelnden Titels des bürgerlichen Gesetzbuchs laut vorgelesen hatte, hierauf den vorbenannten Bräutigam und die vorbenannte Braut gefragt: ob sie einander eheligen wollten?

Da nun jeder von beiden insbesondere diese Frage bejahend beantwortet hat: so erkläre ich im Namen des Gesetzes, daß *Karman Hinkel* *Wittmann Maria* *Anna Kauerz* hiedurch miteinander gesetzlich verheirathet sind.

Worüber ich gegenwärtige Urkunde errichtet habe in Gegenwart des *Nikolaus Hubert* *zweiundfünfzig* Jahre alt, Standes *Wirt*, zu *Neudorf* wohnhaft, welcher ein *Schreiber* des neuen Ehegatt..., des *Jacob Köpper* *zweiundachtzig* Jahre alt, Standes *Polzei-Rath* zu *Neudorf* wohnhaft, welcher ein *Schreiber* des neuen Ehegatt..., des *Jacob Kauerz* *zweiundzwanzig* Jahre alt, Standes *Müller* zu *Neudorf* wohnhaft, welcher ein *Landmann* des neuen Ehegatt..., und des *Joseph Gurebmüller*, *zweiundzwanzig* Jahre alt, Standes *Landmann*, zu *Neudorf* wohnhaft, welcher ein *Schreiber* des neuen Ehegatt... zu seyn erklärten.

Nach gescheneher Vorlesung *Jacob* *Wittmann* *Hinkel* *Maria* *Anna Kauerz* *zweiundzwanzig* Jahre alt, Standes *Müller* zu *Neudorf* wohnhaft, welcher ein *Landmann* des neuen Ehegatt... zu seyn erklärten.

*Wittmann* *Hinkel* *Maria* *Anna Kauerz* *zweiundzwanzig* Jahre alt, Standes *Müller* zu *Neudorf* wohnhaft, welcher ein *Landmann* des neuen Ehegatt... zu seyn erklärten.

Heiraths-Urkunde.

1/4

Gemeinde Neudorf Kreis Neudorf Regierungs-Departement von Düsseldorf

Im Jahr tausend achthundert neunzig, den fünften August, Neufundtags früh zehn Uhr, erschienen vor mir, Mathias Schelgel, Bürgermeister von Neudorf als Beamten des Personen-Standes, der Johann Sigmund Fies zwanzig Jahre alt, geboren zu Neudorf, Regierungs-Departement Düsseldorf, Standes Neudorf wohnhaft zu Neudorf, Regierungs-Departement Düsseldorf, Sohn des Johann Sigmund Fies, und der Anna Elisabeth Busch, wohnhaft zu Neudorf, Regierungs-Departement Düsseldorf;

Und die Marie Catharina Engel, zwanzig Jahre alt, geboren zu Neudorf, Regierungs-Departement Düsseldorf, wohnhaft zu Neudorf, Regierungs-Departement Düsseldorf, Tochter des Heinrich Engel, und der Anna Maria Tilmann wohnhaft zu Neudorf, Regierungs-Departement Düsseldorf;

Dieselbe haben mich aufgefordert die zwischen ihnen verabredete Heirath gefehlich abzuschließen; und in Erwägung, daß die vorgeschriebenen öffentlichen Ankündigungen dieser Heirath wirklich vor der Hauptthüre des Gemeinde-Hauses zu Neudorf Statt gehabt haben, nemlich die erste am zweyten August, und die andere am vierten August, daß ferner die Urkunden dieser Ankündigungen gebührend öffentlich angeschlagen gewesen, und endlich daß mir kein Widerspruch gegen diese Verheirathung eingereicht worden ist; habe ich, um besagter Auforderung zu willfahren, und nachdem ich die zu gegenwärtiger Handlung erforderlichen Beläge, nämlich:

*[Faint handwritten text, likely a list of witnesses or supporting documents, mostly illegible due to fading.]*

so wie auch das sechste Kapitel des vom Ehestande handelnden Titels des bürgerlichen Gesetzbuchs laut vorgelesen hatte, hierauf den vorbenannten Bräutigam und die vorbenannte Braut gefragt: ob sie einander eheligen wollten?

Da nun jeder von beiden insbesondere diese Frage bejahend beantwortet hat: so erkläre ich im Namen des Gesetzes, daß *Johann Augustin Fels* und *Katharina Engelen* hiedurch miteinander gesetzlich verheirathet sind.

Worüber ich gegenwärtige Urkunde errichtet habe in Gegenwart des *Gaspar Brachmann* *Christen* Jahre alt, Standes *Lehrer* zu *Neudorf* wohnhaft, welcher ein *Schwager* de *neuen Ehegatt* in, des *Joseph Bogard* *Christen* Jahre alt, Standes *Lehrer* zu *Neudorf* wohnhaft, welcher ein *Schwager* de *neuen Ehegatt* ... des *Heinrich Meckel*, *Christen* Jahre alt, Standes *Lehrer* zu *Neudorf* wohnhaft, welcher ein *Schwager* de *neuen Ehegatt* ... und des *Jacob Köpfer*, *Christen* Jahre alt, Standes *Lehrer* zu *Neudorf* wohnhaft, welcher ein *Schwager* de *neuen Ehegatt* zu seyn erklärten.

Nach gescheneher Vorlesung ~~ist die Braut und der Bräutigam~~ *Joseph Bogard* *Christen* Jahre alt, Standes *Lehrer* zu *Neudorf* wohnhaft, welcher ein *Schwager* de *neuen Ehegatt* zu seyn erklärten.

*J. H. Bogard*  
*Jacob Köpfer*

*Köppfer*  
*Fels*

Heiraths-Urkunde.

Gemeinde Neersen Kreis Glückbach Regierungs-Departement von Düsseldorf

Im Jahr tausend achthundert sechshundert, den zweiten Uhr, erschienen vor mir Wilhelm Bürgermeister von Neersen als Beamten des Personen-Standes, der Johann Heinrich Bach Jahre alt, geboren zu Schöpschen, Regierungs-Departement Düsseldorf, Standes Wohnungsbauer wohnhaft zu Schöpschen Regierungs-Departement Düsseldorf, Sohn des Karl und der Barbara wohnhaft zu Schöpschen Regierungs-Departement Düsseldorf;

Und die Sarah Sibilla Kauerz, fünf und zweißig Jahre alt, geboren zu Neersen Regierungs-Departement Düsseldorf, wohnhaft zu Neersen Regierungs-Departement Düsseldorf, Tochter des Wilhelm und der Maria Magdalena Camp wohnhaft zu Neersen Regierungs-Departement Düsseldorf;

Dieselbe haben mich aufgefordert die zwischen ihnen verabredete Heirath gesetlich abzuschließen; und in Erwägung, daß die vorgeschriebenen öffentlichen Ankündigungen dieser Heirath wirklich vor der Hauptthüre des Gemeinde-Hauses zu Neersen statt gehabt haben, nemlich die erste am zwey und zwanzigsten, und die andere am ersten daß ferner die Urkunden dieser Ankündigungen gebührend öffentlich angeschlagen gewesen, und endlich daß mir kein Widerspruch gegen diese Verheirathung eingereicht worden ist; habe ich, um besagter Auf-

forderung zu willfahren, und nachdem ich die zu gegenwärtiger Handlung erforderlichen Beläge, nämlich: die Urkunden der Ankündigungen von dem Bürgermeister am zwey und zwanzigsten am ersten der Ankündigungen gebührend öffentlich angeschlagen gewesen und endlich daß mir kein Widerspruch eingereicht worden ist; habe ich, um besagter Auf-





No. 5

Heiraths-Urkunde.

Gemeinde Neersen Kreis Ludbach Regierungs-Departement von Düsseldorf

Im Jahr tausend achthundert zweihundert, den zweizehnsten September, zweizehn Uhr, erschienen vor mir Jacob Schulze Neersen als Beamten des Personen-Standes, der Johann Jacob Wahlen Neersen Jahre alt, geboren zu Neersen, Regierungs-Departement Düsseldorf, Standes Wahlen wohnhaft zu Neersen Regierungs-Departement Düsseldorf, Sohn des Johann Heinrich Wahlen Neersen und der Marie Wilhelmine Feldhuth Neersen wohnhaft zu Neersen Regierungs-Departement Düsseldorf

Und die Luise Maria Anna Catharina Braun Neersen Jahre alt, geboren zu Neersen Regierungs-Departement Düsseldorf, wohnhaft zu Neersen Regierungs-Departement Düsseldorf, Tochter des Johann Jacob Braun Neersen und der Anna Catharina Braun Neersen wohnhaft zu Neersen Regierungs-Departement Düsseldorf

Dieselbe haben mich aufgefordert die zwischen ihnen verabredete Heirath gesetzlich abzuschließen; und in Erwägung, daß die vorgeschriebenen öffentlichen Ankündigungen dieser Heirath wirklich vor der Hauptthüre des Gemeinde-Hauses zu Neersen Neersen statt gehabt haben, nemlich die erste am zweizehnsten August, und die andere am fünften September e. daß ferner die Urkunden dieser Ankündigungen gebührend öffentlich angeschlagen gewesen, und endlich daß mir kein Widerspruch gegen diese Verheirathung eingereicht worden ist; habe ich, um besagter Auf-

forderung zu willfahren, und nachdem ich die zu gegenwärtiger Handlung erforderlichen Beläge, nämlich: Das Geburtsbuch der Kirche, in dem das Geburtsdatum der Braut und des Bräutigams angegeben ist. Das Heirathsbuch, in dem die Heirath der Braut und des Bräutigams eingetragen ist. Das Taufbuch, in dem die Taufe der Braut und des Bräutigams eingetragen ist. Das Heirathsbuch, in dem die Heirath der Braut und des Bräutigams eingetragen ist. Das Heirathsbuch, in dem die Heirath der Braut und des Bräutigams eingetragen ist.

*[Handwritten signatures and flourishes]*

so wie auch das sechste Kapitel des vom Ehestande handelnden Titels des bürgerlichen Gesetzbuchs laut vorgelesen hatte, hierauf den vorbenannten Bräutigam und die vorbenannte Braut gefragt: ob sie einander eheligen wollten?

Da nun jeder von beiden insbesondere diese Frage bejahend beantwortet hat: so erkläre ich im Namen des Gesetzes, daß *Johann Jacob Müller* und *Anna Catharina Krause* hiedurch miteinander gesetzlich verheirathet sind.

Vorüber ich gegenwärtige Urkunde errichtet habe in Gegenwart des *Gerhard Brück* *vierzig* Jahre alt, Standes *Wesener*, zu *Neudorf* wohnhaft, welcher ein *Lehmann* des neuen Ehegattens, des *Thermin Bierschbach* *fünfzig* Jahre alt, Standes *Lehmann* zu *Neudorf* wohnhaft, welcher ein *Lehmann* des neuen Ehegattens, des *Johann Müller*, *vierzig* Jahre alt, Standes *Wesener* zu *Neudorf* wohnhaft, welcher ein *Lehmann* des neuen Ehegattens, und des *Julian Bierschbach*, *vierzig* Jahre alt, Standes *Lehmann*, zu *Neudorf* wohnhaft, welcher ein *Lehmann* des neuen Ehegattens zu seyn erklärten.

Nach geschehener Vorlesung *als ob sich nicht in der Vorlesung fallen sollten die Bestimmungen zu späterer Zeit mit mir nicht ansetzen.*

*Anton Jacob Wesslau*  
*Gerhard Brück* *Johann Müller*  
*Johann Bierschbach* *Julian Bierschbach*

*Schelys*

N.º 6

Heiraths-Urkunde.

Gemeinde Witten Kreis Preussisch Regierungs-Departement von Düsseldorf

Im Jahr tausend achthundert zweihundert, den zweyundzwanzigsten Uhr, erschienen vor mir Friedrich Bürgermeister von Witten als Beamten des Personen-Standes, der Friedrich Klippel, zwanzig Jahre alt, geboren zu Witten, Regierungs-Departement Witten, Standes Lehrer wohnhaft zu Witten Regierungs-Departement Düsseldorf, Sohn des Karl Klippel, und der Anna Maria Klippel, wohnhaft zu Witten Regierungs-Departement Düsseldorf;

Und die Anna Maria Klippel, zwanzig Jahre alt, geboren zu Witten Regierungs-Departement Düsseldorf, wohnhaft zu Witten Regierungs-Departement Düsseldorf, Tochter des Heinrich Klippel, und der Anna Klippel, wohnhaft zu Witten Regierungs-Departement Düsseldorf;

Dieselbe haben mich aufgefordert die zwischen ihnen verabredete Heirath gesetzlich abzuschließen; und in Erwägung, daß die vorgeschriebenen öffentlichen Ankündigungen dieser Heirath wirklich vor der Hauptthüre des Gemeinde-Hauses zu Witten Statt gehabt haben, nemlich die erste am zweyundzwanzigsten und die andere am zweyundzwanzigsten daß ferner die Urkunden dieser Ankündigungen gebührend öffentlich angeschlagen gewesen, und endlich daß mir kein Widerspruch gegen diese Verheirathung eingereicht worden ist; habe ich, um besagter Auf-

forderung zu willfahren, und nachdem ich die zu gegenwärtiger Handlung erforderlichen Beläge, nämlich: die vorgeschriebenen öffentlichen Ankündigungen dieser Heirath wirklich vor der Hauptthüre des Gemeinde-Hauses zu Witten Statt gehabt haben, nemlich die erste am zweyundzwanzigsten und die andere am zweyundzwanzigsten daß ferner die Urkunden dieser Ankündigungen gebührend öffentlich angeschlagen gewesen, und endlich daß mir kein Widerspruch gegen diese Verheirathung eingereicht worden ist; habe ich, um besagter Auf-

*[Faint handwritten signatures and notes at the bottom of the page]*

so wie auch das sechste Kapitel des vom Ehestande handelnden Titels des bürgerlichen Gesetzbuchs laut vorgelesen hatte, hierauf den vorbenannten Bräutigam und die vorbenannte Braut gefragt: ob sie einander eheligen wollten?

Da nun jeder von beiden insbesondere diese Frage bejahend beantwortet hat: so erkläre ich im Namen des Gesetzes, daß *Friedrich Lippen von Sandkaria*

*Funtrell* hiedurch miteinander gesetzlich verheirathet sind.

Vorüber ich gegenwärtige Urkunde errichtet habe in Gegenwart des *Johann Döhner* *einzig* *in dem* Jahre alt, Standes *Witzschauer*, zu *Neudorf* wohnhaft, welcher ein *Einiger* der neuen Ehegatten, des *Johann Döhner*

*einzig fünf* Jahre alt, Standes *Witzschauer* zu *Neudorf* wohnhaft, welcher ein *Witzschauer* der neuen Ehegatten, des *Karl Döhner* *einzig* *in dem* Jahre alt, Standes *Witzschauer*

zu *Neudorf* wohnhaft, welcher ein *Witzschauer* der neuen Ehegatten, und des *Johann Döhner* *einzig* *in dem* Jahre alt, Standes *Witzschauer*, zu *Neudorf* wohnhaft, welcher ein *Witzschauer*

der neuen Ehegatten zu seyn erklärten.

Nach gescheneher Vorlesung *Abtheilung* *Witzschauer* *einzig* *in dem* Jahre alt, Standes *Witzschauer* zu *Neudorf* wohnhaft, welcher ein *Witzschauer* der neuen Ehegatten, und des *Johann Döhner* *einzig* *in dem* Jahre alt, Standes *Witzschauer*, zu *Neudorf* wohnhaft, welcher ein *Witzschauer*

*F. Nipper* *einzig* *in dem* Jahre alt, Standes *Witzschauer* zu *Neudorf* wohnhaft, welcher ein *Witzschauer* der neuen Ehegatten, und des *Johann Döhner* *einzig* *in dem* Jahre alt, Standes *Witzschauer*, zu *Neudorf* wohnhaft, welcher ein *Witzschauer*

*Johann Döhner* *einzig* *in dem* Jahre alt, Standes *Witzschauer* zu *Neudorf* wohnhaft, welcher ein *Witzschauer* der neuen Ehegatten, und des *Johann Döhner* *einzig* *in dem* Jahre alt, Standes *Witzschauer*, zu *Neudorf* wohnhaft, welcher ein *Witzschauer*

*Johann Döhner* *einzig* *in dem* Jahre alt, Standes *Witzschauer* zu *Neudorf* wohnhaft, welcher ein *Witzschauer* der neuen Ehegatten, und des *Johann Döhner* *einzig* *in dem* Jahre alt, Standes *Witzschauer*, zu *Neudorf* wohnhaft, welcher ein *Witzschauer*

*Witzschauer* *einzig* *in dem* Jahre alt, Standes *Witzschauer* zu *Neudorf* wohnhaft, welcher ein *Witzschauer* der neuen Ehegatten, und des *Johann Döhner* *einzig* *in dem* Jahre alt, Standes *Witzschauer*, zu *Neudorf* wohnhaft, welcher ein *Witzschauer*

*Witzschauer*



so wie auch das sechste Kapitel des vom Ehestande handelnden Titels des bürgerlichen Gesetzbuchs laut vorgelesen hatte, hierauf den vorbenannten Bräutigam und die vorbenannte Braut gefragt: ob sie einander eheligen wollten?

Da nun jeder von beiden insbesondere diese Frage bejahend beantwortet hat: so erkläre ich im Namen des Gesetzes, daß *Johann Andreas Reutter* *Sara Catharina Ewen* hiedurch miteinander gesetzlich verheirathet sind.

Vorüber, ich gegenwärtige Urkunde errichtet habe in Gegenwart des *Abraham Beck* *Reutten* Jahre alt, Standes *Ackerbauer*, zu *Neudorf* wohnhaft, welcher ein *Zeuge* des neuen Ehegatten, des *Friedrich Beck* *Reutten* Jahre alt, Standes *Handwerker* zu *Neudorf* wohnhaft, welcher ein *Zeuge* des neuen Ehegatten, des *Heinrich Reutter*, *zwanzig* Jahre alt, Standes *Ackerbauer* zu *Kleinpömpen* wohnhaft, welcher ein *Zeuge* des neuen Ehegatten, und des *Friedrich Ruppert*, *zwanzig* Jahre alt, Standes *Zeuge*, zu *Neudorf* wohnhaft, welcher ein *Zeuge* des neuen Ehegatten zu seyn erklärten.

Nach gescheneher Vorlesung *Johann die beiden Zeugen* *Abraham Beck* *Reutten* *Friedrich Beck* *Reutten* *Heinrich Reutter* *Friedrich Ruppert* *Reutten* *Reutten*

*Witwe Syndicus Carl J. S. Ruppert*

*Abraham Beck*

*Reutten Neudorf am 7. Nov.*

*ember 1830*

*L. Dr. Reutten*

*Reutten*

JK

No. 10

# Heiraths-Urkunde.

Gemeinde Neudorf Kreis Stadburg Regierungs-Departement von Düsseldorf

Im Jahr tausend achthundert Einundfünfzig, den zweyundzwanzigsten September, Abends sechs Uhr, erschienen vor mir Friedrich Wilhelm Kunze bürgermeister von Neudorf als Beamten des Personen-Standes, der Stadburg Stadt Stadtdirektor Jahre alt, geboren zu Neudorf, Regierungs-Departement Düsseldorf, Standes Freier wohnhaft zu Neudorf, Regierungs-Departement Düsseldorf, Sohn des Christian Wilhelm Kunze und der Elisabeth Johanna Kunze wohnhaft zu Neudorf Regierungs-Departement Düsseldorf;

Und die Fräulein Marie Eva Leuven Jahre alt, geboren zu Neudorf Regierungs-Departement Düsseldorf, wohnhaft zu Neudorf Regierungs-Departement Düsseldorf, Tochter des Mathias Leuven und der Anne Marie Leuven wohnhaft zu Neudorf Regierungs-Departement Düsseldorf;

Dieselbe haben mich aufgefordert die zwischen ihnen verabredete Heirath gesehlich abzuschließen; und in Erwägung, daß die vorgeschriebenen öffentlichen Ankündigungen dieser Heirath wirklich vor der Hauptthüre des Gemeinde-Hauses zu Neudorf Statt gehabt haben, nemlich die erste am zweyundzwanzigsten September, und die andere am einundzwanzigsten September daß ferner die Urkunden dieser Ankündigungen gebührend öffentlich angeschlagen gewesen, und endlich daß mir kein Widerspruch gegen diese Verheirathung eingereicht worden ist; habe ich, um besagter Anforderung zu willfahren, und nachdem ich die zu gegenwärtiger Handlung erforderlichen Beläge, nämlich:

Das Einundfünfzigste September Stadtdirektor Jahre alt, geboren zu Neudorf, Regierungs-Departement Düsseldorf, Sohn des Christian Wilhelm Kunze und der Elisabeth Johanna Kunze wohnhaft zu Neudorf Regierungs-Departement Düsseldorf;

Und die Fräulein Marie Eva Leuven Jahre alt, geboren zu Neudorf Regierungs-Departement Düsseldorf, wohnhaft zu Neudorf Regierungs-Departement Düsseldorf, Tochter des Mathias Leuven und der Anne Marie Leuven wohnhaft zu Neudorf Regierungs-Departement Düsseldorf;





so wie auch das sechste Kapitel des vom Ehestande handelnden Titels des bürgerlichen Gesetzbuchs laut vorgelesen hatte, hierauf den vorbenannten Bräutigam und die vorbenannte Braut gefragt: ob sie einander eheligen wollten?

Da nun jeder von beiden insbesondere diese Frage bejahend beantwortet hat: so erkläre ich im Namen des Gesetzes, daß *Johann Peter Post* und *Maria Eva Loren*

hiedurch

miteinander gesetzlich verheirathet sind.

Worüber ich gegenwärtige Urkunde errichtet habe in Gegenwart des

*Wilhelm Stettin*  
*Willy* *Neudorf*  
*Willy* Jahre alt, Standes *Willy*, zu *Neudorf*  
wohnhaft, welcher ein *Lehrer* de neuen Ehegatt., des *Johann Heinrich*  
*Willy* Jahre alt, Standes *Lehrer*  
zu *Neudorf* wohnhaft, welcher ein *Lehrer* de neuen Ehegatt., des  
*Ambrosius Schelges, Kaufm.* Jahre alt, Standes *Kaufm.*  
zu *Neudorf* wohnhaft, welcher ein *Lehrer* de neuen Ehegatt.,  
und des *Heinrich Rosenthal, Kaufm.* Jahre alt,  
Standes *Kaufm.*, zu *Neudorf* wohnhaft, welcher ein *Lehrer*  
de neuen Ehegatt. zu seyn erklärten.

Nach gescheneer Vorlesung

*Joh. Peter Post* *Maria Eva Loren*  
*Willy* *Neudorf*  
*Ambrosius Schelges*  
*Heinrich Rosenthal*

*Heinrich Rosenthal*



So wie auch das sechste Kapitel des vom Ehestande handelnden Titels des bürgerlichen Gesetzbuchs laut vorgelesen hatte, hierauf den vorbenannten Bräutigam und die vorbenannte Braut gefragt: ob sie einander eheligen wollten?

Da nun jeder von beiden insbesondere diese Frage bejahend beantwortet hat: so erkläre ich im Namen des Gesetzes, daß *Johann Heinrich Hölcher* und *Elisabeth Gress* hiedurch miteinander gesetzlich verheirathet sind.

Worüber ich gegenwärtige Urkunde errichtet habe in Gegenwart des *Jacob Nobel* *vierzig* Jahre alt, Standes *Landmann*, zu *Neudorf* wohnhaft, welcher ein *Zeuge* des neuen Ehegatt., des *Heinrich Merkens* *sechzig* Jahre alt, Standes *Wirth* zu *Neudorf* wohnhaft, welcher ein *Zeuge* des neuen Ehegatt., des *Johann Peter Köpfer* *fünfzig* Jahre alt, Standes *Tagelöhner* zu *Schiffbrunn* wohnhaft, welcher ein *Zeuge* des neuen Ehegatt., und des *Johann Heinrich Gress* *sechzig* Jahre alt, Standes *Maler*, zu *Schiffbrunn* wohnhaft, welcher ein *Zeuge* des neuen Ehegatt. zu seyn erklärten.

Nach geschehener Vorlesung erklärten die Parteien selbst zuversichtlich, daß ihnen der Inhalt des obigen Gesetzbuchs bekannt ist und daß sie sich darüber nicht unvollständig unterrichten lassen werden. Die beiden Eheleute haben sich in der Gegenwart der oben genannten Zeugen erklärt, daß sie sich gegenseitig abgefunden und abgefunden sind.

*Georg Friedrich*  
*Jacob Nobel*  
*Joseph Gress*  
*Joseph Gress*

*Zeuge*

*Bräutigam und Braut*

*Neudorf, den 27. Januar 1834*  
*Heinrich Merkens*  
*Joseph Gress*

N.º

Heiraths-Urkunde.

*S. 11*  
*1811*  
*M. 11*

Gemeinde \_\_\_\_\_ Kreis \_\_\_\_\_ Regierungs-Departement von \_\_\_\_\_

Im Jahr tausend achthundert \_\_\_\_\_, den \_\_\_\_\_  
Uhr, erschienen vor mir  
Bürgermeister von \_\_\_\_\_

als Beamten des Personen-Standes, der  
\_\_\_\_\_ Jahre alt, geboren zu \_\_\_\_\_, Regierungs-  
Departement \_\_\_\_\_, Standes \_\_\_\_\_, wohnhaft  
zu \_\_\_\_\_, Sohn des  
\_\_\_\_\_ und der  
\_\_\_\_\_ wohnhaft zu \_\_\_\_\_, Regierungs-Departement \_\_\_\_\_

Und die  
\_\_\_\_\_ Jahre alt, geboren zu \_\_\_\_\_, Regierungs-Departement \_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_ wohnhaft zu \_\_\_\_\_, Tochter des  
\_\_\_\_\_ und der  
\_\_\_\_\_ wohnhaft zu \_\_\_\_\_, Regierungs-Departement \_\_\_\_\_

Dieselbe haben mich aufgefordert die zwischen ihnen verabredete Heirath gesetzlich abzuschließen; und in Erwägung, daß die vorgeschriebenen öffentlichen Ankündigungen dieser Heirath wirklich vor der Hauptthüre des Gemeinde-Hauses zu \_\_\_\_\_ Statt gehabt haben, nemlich die erste am \_\_\_\_\_, und die andere am \_\_\_\_\_, daß ferner die Urkunden dieser Ankündigungen gebührend öffentlich angeschlagen gewesen, und endlich daß mir kein Widerspruch gegen diese Verheirathung eingereicht worden ist; habe ich, um besagter Auforderung zu willfahren, und nachdem ich die zu gegenwärtiger Handlung erforderlichen Beläge, nämlich:

N. <sup>ro</sup>	Namen und Vornamen der Verheiratheten.	Datum der Urkunden.	N. <sup>ro</sup>	Namen und Vornamen der Verheiratheten.	Datum der Urkunden.
1	Ewen Fried. mit M <sup>rs</sup> Elis. Totten	Jan 15 <sup>ten</sup> Febr.	1	Rath L. G. mit M <sup>rs</sup> H. Kauerz	Jan 10 <sup>ten</sup> Sept.
3	Piles Joh. Ignaz mit M <sup>rs</sup> Cath. Engeln	Jan 5 <sup>ten</sup> Sept.	7	Rector. And. mit M <sup>rs</sup> Cath. Ewen	Jan 21 <sup>ten</sup> Oct.
4	Friels H. Reinert mit M <sup>rs</sup> A. Kauerz	Jan 5 <sup>ten</sup> Sept.	5	Mahlen J. P. mit M <sup>rs</sup> A. C. Braun	Jan 9 <sup>ten</sup> Sept.
6	Vippen Fried. mit M <sup>rs</sup> M. Sankert	Jan 15 <sup>ten</sup> Oct.	9	Walters J. W. mit Elis. Gepp	Jan 26 <sup>ten</sup> Sept.
8	Peter T. Selt mit M <sup>rs</sup> Eva Loren	Jan 26 <sup>ten</sup> Sept.			

Gegenwärtiges zur Aufnahme der Heiraths-Urkunden der Gemeinde Nürsen während des Jahres tausend achthundert neun und zwanzig bestimmte, und nummirt zwanzig von Blätter enthaltende Register, ist durch Uns Präsidenten des Landgerichts zu Ques Blatt zu Blatt, vom ersten bis zum letzten, mit Blattzahl und mit unserm Handzuge bezeichnet worden.

in Nürsen den 15 ten Decem 1828.

N.º 1 Heiraths-Urkunde.

Gemeinde Nürsen Kreis Glabbe Regierungs-Departement von Düsseldorf

Im Jahr tausend achthundert zwanzig am 15ten Nov, Abends 5 Uhr, erschienen vor mir Matthias Bürgermeister von Nürsen als Beamten des Personen-Standes, der Johann Gregorius Hoch zwanzig Jahre alt, geboren zu Schiffbahn, Regierungs-Departement Düsseldorf, Standes Katholik wohnhaft zu Nürsen Regierungs-Departement Düsseldorf, Sohn des Anton Hoch und der Erw. Kirschen, wohnhaft zu Schiffbahn Regierungs-Departement Düsseldorf;

Und die Maria Catharina Finn, zwanzig Jahre alt, geboren zu Nürsen Regierungs-Departement Düsseldorf, wohnhaft zu Nürsen Regierungs-Departement Düsseldorf, Tochter des Johann und der Elisabeth wohnhaft zu Nürsen Regierungs-Departement Düsseldorf;

Dieselbe haben mich aufgefordert die zwischen ihnen verabredete Heirath gesetzlich abzuschließen; und in Erwägung, daß die vorgeschriebenen öffentlichen Ankündigungen dieser Heirath wirklich vor der Hauptthüre des Gemeinde-Hauses zu Nürsen Statt gehabt haben, nemlich die erste am 15ten Nov, und die andere am 16ten Nov, daß ferner die Urkunden dieser Ankündigungen gebührend öffentlich angeschlagen gewesen, und endlich daß mir kein Widerspruch gegen diese Verheirathung eingereicht worden ist; habe ich, um besagter Aufforderung zu willfahren, und nachdem ich die zu gegenwärtiger Handlung erforderlichen Beläge, nämlich:

*[Faint, mostly illegible handwritten text, likely a list of witnesses or official notes.]*

so wie auch das sechste Kapitel des vom Ehestande handelnden Titels des bürgerlichen Gesetzbuchs laut vorgelesen hatte, hierauf den vorbenannten Bräutigam und die vorbenannte Braut gefragt: ob sie einander eheligen wollten?

Da nun jeder von beiden insbesondere diese Frage bejahend beantwortet hat: so erkläre ich im Namen des Gesetzes, daß *Johann August Bach* und *Maria Catharina Linn* hiedurch miteinander gesetzlich verheirathet sind.

Worüber ich gegenwärtige Urkunde errichtet habe in Gegenwart des *Johann Peter Hören* *Freiburger* Jahre alt, Standes *Linn*, zu *Neudorf* wohnhaft, welcher ein *Meister* de<sup>r</sup> neuen Ehegatt<sup>m</sup>, des *Johann Hören* *Freiburger* Jahre alt, Standes *Linn*, zu *Neudorf* wohnhaft, welcher ein *Meister* de<sup>r</sup> neuen Ehegatt<sup>m</sup>, des *Johann Peter Bucher* *Freiburger* Jahre alt, Standes *Linn*, zu *Neudorf* wohnhaft, welcher ein *Meister* de<sup>r</sup> neuen Ehegatt<sup>m</sup>, und des *Conrad Köhler* *Freiburger* Jahre alt, Standes *Linn*, zu *Neudorf* wohnhaft, welcher ein *Meister* de<sup>r</sup> neuen Ehegatt<sup>m</sup> zu seyn erklärten.

Nach geschehener Vorlesung *erklären die beidm. gesetzlich bestellten Professoren die Meibler das heilig und gültig ist die Meibler de<sup>r</sup> heilig. Befundene in dem die zu sagen, - die zu sagen aber haben diese Urkunde mit mir unterschrieben.*

*Johann Peter Linn*      *Johann Linn*  
*Johann Peter Meibler*      *Conrad Köhler*

*Freiburger*





so wie auch das sechste Kapitel des vom Ehestande handelnden Titels des bürgerlichen Gesetzbuchs laut vorgelesen hatte, hierauf den vorbenannten Bräutigam und die vorbenannte Braut gefragt: ob sie einander eheligen wollten?

Da nun jeder von beiden insbesondere diese Frage bejahend beantwortet hat: so erkläre ich im Namen des Gesetzes, daß *Johann. Anton Bühler* und *Marie Jakobine Bühler* hiedurch miteinander gesetzlich verheirathet sind.

Worüber ich gegenwärtige Urkunde errichtet habe in Gegenwart des *Johann Michael Seibel*, *sechzig* Jahre alt, Standes *Lehrer*, zu *Walden* wohnhaft, welcher ein *Zeuge* des neuen Ehegattens, des *Jacob Köpfer*, *sechzig* Jahre alt, Standes *Lehrer*, zu *Walden* wohnhaft, welcher ein *Zeuge* des neuen Ehegattens, des *Bernard Bühler*, *sechzig* Jahre alt, Standes *Lehrer*, zu *Walden* wohnhaft, welcher ein *Zeuge* des neuen Ehegattens, und des *Matthias Luthardt*, *sechzig* Jahre alt, Standes *Lehrer*, zu *Walden* wohnhaft, welcher ein *Zeuge* des neuen Ehegattens zu seyn erklärten.

Nach geschehener Vorlesung *erklären sich beide Ehegatten und die Zeugen* für *gültig und verbindlich*, und *haben sich* mit *mir* *unterzeichnet*.

*Johannes Michael Seibel*

*Matthias Luthardt*

*Köpfer*

*Ammann*

Gemeinde Nürten Kreis Landkreis Regierungs-Departement von Düsseldorf

Im Jahr tausend achthundert zwanzig, zweit, den zweizehnten Junii Wachmittags sechs Uhr, erschienen vor mir Jedrich Wilhelm van der Wald Bürgermeister von Nürten als Beamten des Personen-Standes, der Michael Bamert Kirch an der Wald an der Wald Jahre alt, geboren zu Landesbrach, Regierungs-Departement Düsseldorf, Standes erkant wohnhaft zu Landesbrach Regierungs-Departement Düsseldorf, Sohn des Peter Bamert Kirch an der Wald und der Luise Wald wohnhaft zu Landesbrach Regierungs-Departement Düsseldorf;

Und die Junge Anna Catharina Justen Justen Jahre alt, geboren zu Nürten Regierungs-Departement Düsseldorf, wohnhaft zu Nürten Regierungs-Departement Düsseldorf, Tochter des Justen Justen und der Luise Justen wohnhaft zu Nürten Regierungs-Departement Düsseldorf;

Dieselbe haben mich aufgefordert die zwischen ihnen verabredete Heirath gesetzlich abzuschließen; und in Erwägung, daß die vorgeschriebenen öffentlichen Ankündigungen dieser Heirath wirklich vor der Hauptthüre des Gemeinde-Hauses zu Nürten Landesbrach Statt gehabt haben, nemlich die erste am zweizehnten Junii und die andere am zweizehnten Junii daß ferner die Urkunden dieser Ankündigungen gebührend öffentlich angeschlagen gewesen, und endlich daß mir kein Widerspruch gegen diese Verheirathung eingereicht worden ist; habe ich, um besagter Aufforderung zu willfahren, und nachdem ich die zu gegenwärtiger Handlung erforderlichen Beläge, nämlich:

*[Faint handwritten text, likely a list of documents or legal references]*

*[Large handwritten signature or stamp at the bottom of the page]*

so wie auch das sechste Kapitel des vom Ehestande handelnden Titels des bürgerlichen Gesetzbuchs laut vorgelesen hatte, hierauf den vorbenannten Bräutigam und die vorbenannte Braut gefragt: ob sie einander eheligen wollten?

Da nun jeder von beiden insbesondere diese Frage bejahend beantwortet hat: so erkläre ich im Namen des Gesetzes, daß *Michael Rumm* mit *Katharina Rumm* hiedurch miteinander gesetzlich verheirathet sind.

Worüber ich gegenwärtige Urkunde errichtet habe in Gegenwart des *Gasfried Brachmann* fünfzig Jahre alt, Standes *gewerbet*, zu *Norden* wohnhaft, welcher ein *Zeugwart* des neuen Ehegattens, des *Theodor Schling* fünfzig Jahre alt, Standes *Tagelohn* zu *Norden* wohnhaft, welcher ein *Spinn* des neuen Ehegattens, des *Heinrich Ruppert*, fünfzig Jahre alt, Standes *Waher* zu *Norden* wohnhaft, welcher ein *Kattler* des neuen Ehegattens, und des *Heinrich Lutter*, fünfzig Jahre alt, Standes *Spinn*, zu *Norden* wohnhaft, welcher ein *Lüder* des neuen Ehegattens zu seyn erklärten.

Nach geschehener Vorlesung *haben die beiden Verheiratheten* *Sie Müller* *der Rumm* *die beiden Zeugen* *Gasfried Brachmann* *Theodor Schling* *Heinrich Ruppert* *Heinrich Lutter* *Heinrich Ruppert* *Brachmann* *aber nicht* *unterzeichnet*.

*für nicht gehalten*  
*aus dem Grund*  
*unfernt*  
*18*

*Heinrich Ruppert*  
*Gasfried Brachmann*



so wie auch das sechste Kapitel des vom Ehestande handelnden Titels des bürgerlichen Gesetzbuchs laut vorgelesen hatte, hierauf den vorbenannten Bräutigam und die vorbenannte Braut gefragt: ob sie einander eheligen wollten?

Da nun jeder von beiden insbesondere diese Frage bejahend beantwortet hat: so erkläre ich im Namen des Gesetzes, daß *Johann Peter Williger* im *Schilla* *Lehrer* *Priester* hiedurch

miteinander gesetzlich verheirathet sind.

Worüber ich gegenwärtige Urkunde errichtet habe in Gegenwart des *Johann Hütten*

*zwanzig* Jahre alt, Standes *Wollhändler*, zu *Kuppen*  
wohnhaft, welcher ein *Waisen* de *neuen Ehegatten*, des *Joseph Frickel*  
*fünfundzwanzig* Jahre alt, Standes *Wägenmacher*  
zu *Murten* wohnhaft, welcher ein *Waisen* de *neuen Ehegatten*, des  
*Heinrich Herkels* *zwanzig* Jahre alt, Standes *Lehrer*  
zu *Murten* wohnhaft, welcher ein *Waisen* de *neuen Ehegatten*,  
und des *Winnard Elder*, *fünfundzwanzig* Jahre alt,  
Standes *Lehrer*, zu *Murten* wohnhaft, welcher ein *Waisen*  
de *neuen Ehegatten* zu seyn erklärten.

Nach geschehener Vorlesung *Johann Peter Williger* *Priester*  
*Mutter des Bräutigamen* *Joseph Frickel* *Mutter*  
*Joseph Frickel*  
*Johann Peter Williger* *Priester* *Lehrer*

*Johann Hütten*

*Wolfgang Williger*

*Hos. Frickel*

*J. Hütten* *Lehrer*

*Lehrer*

Gemeinde Sürben Kreis Glatbach Regierungs-Departement von Düpsdorf

Im Jahr tausend achthundert zwanzig, den zweyten Oktober Abends sechs Uhr, erschienen vor mir Joseph Schulze von Sürben Bürgermeister von Sürben als Beamten des Personen-Standes, der Ambrosius Wilms

zwanzig Jahre alt, geboren zu Mursen, Regierungs-Departement Düpsdorf, Standes Lohnarbeitler wohnhaft zu Sürben Regierungs-Departement Düpsdorf, Sohn des Joseph Wilms und der Christina Wilms geborene Wulfs, wohnhaft zu Sürben Regierungs-Departement Düpsdorf;

Und die zwanzig Jahre alt, geboren zu Mursen Regierungs-Departement Düpsdorf wohnhaft zu Sürben Regierungs-Departement Düpsdorf, Tochter des Joseph Muckel und der Barbara Muckel wohnhaft zu Sürben Regierungs-Departement Düpsdorf;

Dieselbe haben mich aufgefordert die zwischen ihnen verabredete Heirath gesetzlich abzuschließen; und in Erwägung, daß die vorgeschriebenen öffentlicher Ankündigungen dieser Heirath wirklich vor der Hauptthüre des Gemeinde-Hauses zu Sürben Statt gehabt haben, nemlich die erste am ersten Oktober, und die andere am zweiten Oktober daß ferner die Urkunden dieser Ankündigungen gebührend öffentlich angeschlagen gewesen, und endlich daß mir kein Widerspruch gegen diese Verheirathung eingereicht worden ist; habe ich, um besagter Aufforderung zu willfahren, und nachdem ich die zu gegenwärtiger Handlung erforderlichen Beläge, nämlich:

*[Faint, mostly illegible handwritten text, likely a list of legal documents or certificates.]*

so wie auch das sechste Kapitel des vom Ehestande handelnden Titels des bürgerlichen Gesetzbuchs laut vorgelesen hatte, hierauf den vorbenannten Bräutigam und die vorbenannte Braut gefragt: ob sie einander eheligen wollten?

Da nun jeder von beiden insbesondere diese Frage bejahend beantwortet hat: so erkläre ich im Namen des Gesetzes, daß *Ambrosius Wilms* und *Anna Bleckebell* hiedurch miteinander gesetzlich verheirathet sind.

Worüber ich gegenwärtige Urkunde errichtet habe in Gegenwart des *Winnand Braun* 18 Jahre alt, Standes *Handwerker* zu *Neudorf* wohnhaft, welcher ein *Maß* des neuen Ehegattens, des *Lehrer Heinrich* *Witzel*, 48 Jahre alt, Standes *Handwerker* zu *Neudorf* wohnhaft, welcher ein *Maß* des neuen Ehegattens, des *Johann Peter Funke* 50 Jahre alt, Standes *Handwerker* zu *Neudorf* wohnhaft, welcher ein *Maß* der neuen Ehegattin, und des *Lehrer Heinrich* 48 Jahre alt, Standes *Handwerker* zu *Neudorf* wohnhaft, welcher ein *Maß* des neuen Ehegattens zu seyn erklärten.

Nach gescheneher Vorlesung erklärt das Brautpaar daß sie die Ehe eingegangen sind und sich gegenseitig lieb haben werden und sich in jeder Hinsicht verbunden halten wollen.

*Lehrer Heinrich Witzel*  
*Lehrer Heinrich*  
*Lehrer Heinrich*

*Lehrer*

Gemeinde Nurten Kreis Endebach Regierungs-Departement von Düsseldorf

Im Jahr tausend achthundert zwanzigsten, den sechsten Uhr, erschienen vor mir Friedrich Wilhelm Mann Schmidt Bürgermeister von Nurten als Beamten des Personen-Standes, der Arnold Münten Leinhard Jahre alt, geboren zu Nurten, Regierungs-Departement Düsseldorf, Standes Handwerker wohnhaft zu Nurten Regierungs-Departement Düsseldorf, Sohn des Johann Peter Münten und der Katharina Berger wohnhaft zu Nurten Regierungs-Departement

Und die Anna Barbara Ricker Leinhard Jahre alt, geboren zu Nurten Regierungs-Departement Düsseldorf, wohnhaft zu Nurten Regierungs-Departement Düsseldorf, Tochter des Michael Ricker und der Anna Magdalena wohnhaft zu Schmitz Regierungs-Departement

Dieselbe haben mich aufgefordert die zwischen ihnen verabredete Heirath gesetzlich abzuschließen; und in Erwägung, daß die vorgeschriebenen öffentlichen Ankündigungen dieser Heirath wirklich vor der Hauptthüre des Gemeinde-Hauses zu Nurten Nurten statt gehabt haben, nemlich die erste am zweyten zwanzigsten September, und die andere am zweiten November daß ferner die Urkunden dieser Ankündigungen gebührend öffentlich angeschlagen gewesen, und endlich daß mir kein Widerspruch gegen diese Verheirathung eingereicht worden ist; habe ich, um besagter Anforderung zu willfahren, und nachdem ich die zu gegenwärtiger Handlung erforderlichen Beläge, nämlich:

*[Faint, mostly illegible handwritten text, likely a list of witnesses or supporting documents.]*



so wie auch das sechste Kapitel des vom Ehestande handelnden Titels des bürgerlichen Gesetzbuchs laut vorgelesen hatte, hierauf den vorbenannten Bräutigam und die vorbenannte Braut gefragt: ob sie einander eheligen wollten?

Da nun jeder von beiden insbesondere diese Frage bejahend beantwortet hat: so erkläre ich im Namen des Gesetzes, daß *Arnold Münter* und *Anna Barbara Ruckes* hiedurch miteinander gesetzlich verheirathet sind.

Worüber ich gegenwärtige Urkunde errichtet habe in Gegenwart des *Wilhelm Münter* *knüppel* Jahre alt, Standes *Maler*, zu *Wien* wohnhaft, welcher ein *Bruder* des neuen Ehegatten, des *Georg Bergmann* *knüppel* Jahre alt, Standes *Stänfaher* zu *Wien* wohnhaft, welcher ein *Bruder* des neuen Ehegatten, des *Carl Wilhelm Ruckes* *knüppel* Jahre alt, Standes *Erbsener* zu *Wien* wohnhaft, welcher ein *Bruder* des neuen Ehegatten, und des *Friedrich Stinner* *knüppel* Jahre alt, Standes *Spanner*, zu *Wien* wohnhaft, welcher ein *Bruder* des neuen Ehegatten zu seyn erklärten.

Nach geschehener Vorlesung *haben sich beide in der That zu demselben bekennen und sich nicht widerstreben.*

*Arnold Münter*

*Wilhelm Münter*

*G. Bergmann*

*Friedr. Stinner*

*Hausnotarius*

Gemeinde Martens Kreis Düsseldorf Regierungs-Departement von Düsseldorf

Im Jahr tausend achthundert zwanzig, den zweiten September, um zwei Uhr, erschienen vor mir Johann Bürgermeister von Martens als Beamten des Personen-Standes, der Johannes Matthias Clement Seipig Jahre alt, geboren zu Martens, Regierungs-Departement Düsseldorf, Standes Zimmermann wohnhaft zu Martens Regierungs-Departement Düsseldorf, Sohn des Johann Clement, und der Margaretha Wulfgang wohnhaft zu Martens Regierungs-Departement

Und die Fräulein Maria Christina Lorenz fünf Jahre alt, geboren zu Düsseldorf Regierungs-Departement Düsseldorf, wohnhaft zu Martens Regierungs-Departement Düsseldorf, Tochter des Tillmann Manmann und der Maria Becker wohnhaft zu Martens Regierungs-Departement

Dieselbe haben mich aufgefordert die zwischen ihnen verabredete Heirath gesetzlich abzuschließen; und in Erwägung, daß die vorgeschriebenen öffentlichen Ankündigungen dieser Heirath wirklich vor der Hauptthüre des Gemeinde-Hauses zu Martens statt gehabt haben, nemlich die erste am zweiten zwanzigsten und die andere am ersten September daß ferner die Urkunden dieser Ankündigungen gebührend öffentlich angeschlagen gewesen, und endlich daß mir kein Widerspruch gegen diese Verheirathung eingereicht worden ist; habe ich, um besagter Aufforderung zu willfahren, und nachdem ich die zu gegenwärtiger Handlung erforderlichen Beläge, nämlich:

Die öffentliche Ankündigung der Verheirathung durch den Beamten des Personen-Standes, der Johannes Matthias Clement Seipig Jahre alt, geboren zu Martens, Regierungs-Departement Düsseldorf, Standes Zimmermann wohnhaft zu Martens Regierungs-Departement Düsseldorf, Sohn des Johann Clement, und der Margaretha Wulfgang wohnhaft zu Martens Regierungs-Departement Düsseldorf, und die öffentliche Ankündigung der Verheirathung durch den Beamten des Personen-Standes, der Johannes Matthias Clement Seipig Jahre alt, geboren zu Martens, Regierungs-Departement Düsseldorf, Standes Zimmermann wohnhaft zu Martens Regierungs-Departement Düsseldorf, Sohn des Johann Clement, und der Margaretha Wulfgang wohnhaft zu Martens Regierungs-Departement Düsseldorf, Tochter des Tillmann Manmann und der Maria Becker wohnhaft zu Martens Regierungs-Departement Düsseldorf.

*(Faint signature or stamp area)*

so wie auch das sechste Kapitel des vom Ehestande handelnden Titels des bürgerlichen Gesetzbuchs laut vorgelesen hatte, hierauf den vorbenannten Bräutigam und die vorbenannte Braut gefragt: ob sie einander eheligen wollten?

Da nun jeder von beiden insbesondere diese Frage bejahend beantwortet hat: so erkläre ich im Namen des Gesetzes, daß *Johann Matthias Clement und Maria Gertrud Loren* hiedurch miteinander gesetzlich verheirathet sind.

Worüber ich gegenwärtige Urkunde errichtet habe in Gegenwart des *Johann Girtler* *30* Jahre alt, Standes *Lehrer*, zu *Studen* wohnhaft, welcher ein *Zeuge* des neuen Ehegatt., des *Werner Knappert* *35* Jahre alt, Standes *Lehrer* zu *Studen* wohnhaft, welcher ein *Zeuge* des neuen Ehegatt., des *Conrad Hauck* *30* Jahre alt, Standes *Müller* zu *Murten* wohnhaft, welcher ein *Zeuge* des neuen Ehegatt., und des *Christian Clement* *35* Jahre alt, Standes *Lehrer*, zu *Murten* wohnhaft, welcher ein *Zeuge* des neuen Ehegatt. zu seyn erklärten.

Nach geschehener Vorlesung *hat der Bräutigam und die Braut, sowie der Vater der Braut und der junge Knappert sich öffentlich und mündlich erklärt, sich zu dem Ehestande zu verbinden und zu leben.*

*Johann Girtler,  
Conrad Hauck, Christian Clement*

*Johann Girtler*

*Präsident und letzter Akt.*

*Studen am 10. Januar 1830*

*Bartholomäus*

*Johann Girtler*

Entscheidungs  
07

N.º

Heiraths-Urkunde.

Gemeinde

Kreis

Regierungs-Departement von

Im Jahr tausend achthundert

, den

Uhr, erschienen vor mir

Bürgermeister von

als Beamten des Personen-Standes, der

Jahre alt, geboren zu

, Regierungs-

Departement

, Standes

wohnhaft

zu

Regierungs-Departement

, Sohn des

, und der

, wohnhaft zu

Regierungs-Departement

Und die

Jahre alt, geboren zu

Regierungs-Departement

, wohnhaft zu

Regierungs-Departement

, Tochter des

, und der

wohnhaft zu

Regierungs-Departement

Dieselbe haben mich aufgefordert die zwischen ihnen verabredete Heirath gesetzlich abzuschließen; und in Erwägung, daß die vorgeschriebenen öffentlichen Ankündigungen dieser Heirath wirklich vor der Hauptthüre des Gemeinde-Hauses zu Statt gehabt haben, nemlich die erste  
am , und die andere am

daß ferner die Urkunden dieser Ankündigungen gebührend öffentlich angeschlagen gewesen, und endlich daß mir kein Widerspruch gegen diese Verheirathung eingereicht worden ist; habe ich, um besagter Aufforderung zu willfahren, und nachdem ich die zu gegenwärtiger Handlung erforderlichen Beläge, nämlich:

N. <sup>ro</sup>	Namen und Vornamen der Verheiratheten.	Datum der Urkunden.	N. <sup>ro</sup>	Namen und Vornamen der Verheiratheten.	Datum der Urkunden.
2	Büchlin J. Ant. M. Joh. Schlinken	Jan 27 <sup>ten</sup> Juni	4	M. Nikes J. Peter M. Cath. Priester	Jan 25 <sup>ten</sup> Juli
7	Clemens J. Mad. M. Joh. Eiben	Jan 6 <sup>ten</sup> Köln	5	Nikms. Ambrosi J. Elis. Marckes	Jan 16 <sup>ten</sup> Sept
4	Wich. Joh. Gogel M. Cath. Tinn	Jan 13 <sup>ten</sup> Maj			
6	Hünter Anole J. Barb. Tirkes	Jan 6 <sup>ten</sup> Sept.			
3	Romers Krieger Michael J. Cath. Tusten	Jan 27 <sup>ten</sup> Juni			